



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.42 RRB 1928/2205**
Titel **Rheinwasserkraftanlage Rekingen.**
Datum 15.11.1928
P. 864–865

[p. 864] Mit Schreiben vom 11. September 1928 und 3. Oktober 1928 fragt das eidg. Departement des Innern den Regierungsrat des Kantons Zürich an, ob er auf eine Geltendmachung des Beteiligungsrechtes des Bundes am Kraftwerk Rekingen zu seinen oder zu Gunsten einer von ihm zu bezeichnenden schweizerischen Unternehmung verzichte.

Die Baudirektion berichtet:

1. Am Kraftwerk Rekingen ist das Land Baden und die Schweiz bezüglich der Hoheitsrechte und der nutzbar gemachten Wasserkraft hälftig beteiligt. Von der schweizerischen Hälfte der Wasserkraft stehen dem Kanton Aargau 62,5% und dem Kanton Zürich 37,5% zu. Gemäß Artikel 20 der Wasserrechtsverleihung ist den beiden Uferstaaten Gelegenheit zu geben, sich am Unternehmen spätestens bei der Zeichnung des Aktienkapitals bis zu 25% direkt oder indirekt zu beteiligen.
2. Mit Beschluß Nr. 1886 vom 29. September 1928 hat der Regierungsrat auf Anfrage des badischen Finanzministers diesem mitgeteilt, daß der Kanton Zürich auf sein Beteiligungsrecht verzichte, sofern auch das Land Baden darauf verzichte. Der Kanton Zürich sei in Übereinstimmung mit dem Kanton Aargau auch damit einverstanden, wenn die A.-G. Lonza Basel das Werk allein baue.

Vorgängig dem Kanton Zürich hatte bereits der Kanton Aargau diese Stellung eingenommen und Baden in diesem Sinne berichtet.

Auf das Schreiben der beiden Kantone hat der badische Finanzminister noch einen Einwand bezüglich des neuen Konzessionärs erhoben.

Am 1. Oktober 1928 antwortet ihm der aargauische Regierungsrat, daß er unter der Voraussetzung, daß die Lonza A.-G. Basel als Gleichberechtigter mit den Lonza-Werken G. m. b. H. in Waldshut das Werk gemeinsam ausführe und betreibe, und sich alsdann das Land Baden am Aktienkapital nicht beteilige und ebenso nicht der Kanton Zürich, sich dazu verstehe, von einer Beteiligung des Kantons Aargau Abstand zu nehmen.

Der Kanton Zürich hat bisher noch nicht geantwortet. Er wollte erst die Entwicklung der Sachlage abwarten.

3. Am 5. Oktober 1928 setzt der Kanton Aargau den Regierungsrat des Kantons Zürich von einem Schreiben in Kenntnis, das als Antwort auf die Anfrage des eidg. Departements des Innern vom 3. Oktober 1928 gilt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt der eidgenössischen Behörde mit, daß er sich immer auf den Standpunkt gestellt habe, daß den beteiligten Kantonen und nicht dem Bund die Befugnis zustehe, von dem in den neuen Rheinkonzessionen den Uferstaaten vorbehaltenen Rechte der Beteiligung Gebrauch zu machen. Es habe deshalb der Regierungsrat am 6. September 1928 bereits beschlossen, auf das Beteiligungsrecht zu verzichten,



sofern auch seitens des Landes Baden und des Kantons Zürich von einer solchen Beteiligung Abstand genommen werde. Vorausgesetzt werde übrigens noch die Beteiligung der Lonza A.-G. Basel.

4. Mit Begleitschreiben vom 5. November 1928 gibt der badische Finanzminister dem Regierungsrat des Kantons Zürich Kenntnis von seiner Antwort auf das Schreiben des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 1. Oktober 1928. Diese Antwort stellt fest, daß, nachdem die Lonza-Werke G. m. b. H. in Waldshut ihm gegenüber ihr Einverständnis damit erklärt hätten, daß das Kraftwerk Rekingen von einer besondern Aktiengesellschaft, an der die Lonza A.-G. in Gampel (Basel) und die Lonza-Werke G. m. b. H. in Waldshut gleichmäßig beteiligt sind, gebaut und betrieben werde, darauf verzichtet werden könne, zu prüfen, ob es rechtlich möglich und im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz geboten wäre, die Übertragung der Konzession auf die Lonza-Werke in Waldshut zu verweigern. Eine Vorschrift, wonach die eine Hälfte der Partner am Aktienkapital schweizerisch und die andere Hälfte deutsch sein müsse, bestehe bekanntlich nicht.

Eine Beteiligung des Landes Baden oder des Badenwerkes sei bei gleichem Verhalten auf schweizerischer Seite nicht in Aussicht genommen. Die württembergischen Interessenten, die sich früher am Kraftwerk Rekingen beteiligen wollten, hätte der Minister bewogen, sich statt dessen am Kraftwerk Dogern zu beteiligen. Dabei sei aber vorausgesetzt, daß der Bau dieses Werkes alsbald in Angriff genommen werden könne. Sollte sich diese Erwartung als trügerisch erweisen, so müßte der Minister sich vorbehalten, zu Gunsten der württembergischen Interessenten, denen der Bezug elektrischen Stromes aus dem Werk Rekingen zu einer Zeit in Aussicht gestellt wurde, als die Lonza-Werke noch nicht die Gesamtproduktion des Werkes für sich beanspruchten, von der Option des Artikels 20 der Konzession Gebrauch zu machen.

Der Regelung werde noch bedürfen, ob die beteiligten Regierungen einen Aufsichtsratsposten beanspruchen oder einen Staatskommissär ernennen. Der Minister erlaubt sich den Vorschlag, daß man sich mit einem Staatskommissär begnüge.

5. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 6. Oktober 1928 anlässlich einer Konferenz mit dem eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft eine Abklärung der Sachlage herbeigeführt und dabei ihren Standpunkt formuliert. Sie ist der Ansicht, daß unter den heutigen Verhältnissen die Wasserrechtsverleihung für das Kraftwerk Rekingen in Kraft gesetzt werden solle und daß unter der Bedingung, daß sowohl der Kanton Aargau, wie auch das Land Baden auf eine Beteiligung verzichte, und unter der Voraussetzung, daß sich die Lonza Basel und Lonza Waldshut hälftig beteiligen, auch der Kanton Zürich von einer Beteiligung Abstand nehme.

Bezüglich des Schreibens des badischen Finanzministers vom 5. November 1928 an den Kanton Aargau ist zu bemerken, daß tatsächlich die Konzession keine Bestimmung darüber enthält, daß das Aktienkapital der Partner zur Hälfte schweizerisch und zur Hälfte deutsch sein müsse. Es ist lediglich vorbehalten, daß den beiden Uferstaaten Gelegenheit zu geben sei, sich am Unternehmen spätestens bei der Zeichnung des Aktienkapitals bis zu 25 c direkt oder indirekt zu beteiligen. Dem Vorschlag zur Bestellung eines Kommissärs könnte wohl beigestimmt werden. Fraglich ist nur, aus welchem Kreise der Kommissär zu bestimmen sei, da im vorliegenden Fall schweizerischerseits 2 Kantone beteiligt sind.

Auf Antrag der Baudirektion



beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidg. Departement des Innern, in Bern:

Auf Ihre Anfrage betreffend Beteiligung des Kantons Zürich am Aktienkapital des Kraftwerkes Rekingen beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Rücksicht darauf, daß die Lonza A.-G. Basel und die Lonza-Werke G. m. b. H. in Waldshut das Werk paritätisch ausführen und betreiben wollen, d. h. die Konzession auf eine aus diesen Partnern gleichmäßig gebildete Aktiengesellschaft übergeht, und unter der Voraussetzung, daß auch das Land Baden und der Kanton Aargau sich nicht beteiligen, auf eine Beteiligung verzichtet.

II. Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Aargau:

Wir gestatten uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir sowohl dem badischen Minister der Finanzen, als auch dem eidg. Departement des Innern heute mitgeteilt haben, daß der Kanton Zürich auf eine Beteiligung am Kraftwerk Rekingen verzichtet, mit Rücksicht darauf, daß die Lonza A.-G. Basel und die Lonza-Werke G. m. b. H. Waldshut das Werk übernehmen wollen und unter der Voraussetzung, daß auch der Kanton Aargau und das Land Baden sich nicht beteiligen.

III. Schreiben an den Minister der Finanzen des Landes Baden, in Karlsruhe:

In Beantwortung Ihrer beiden Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Zürich vom 3. Oktober und 5. November 1928 beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß die zürcherische Regierung mit Rücksicht darauf, daß die Lonza A.-G. Basel und die Lonza-Werke G. m. b. H. in Waldshut das Werk paritätisch ausführen und betreiben wollen, und demnach die Konzession auf eine aus diesen Partnern gleichmäßig gebildete Aktiengesellschaft übergeht, und unter der Voraussetzung, daß auch das Land Baden und der Kanton Aargau sich nicht beteiligen, auf eine Beteiligung Zürich's verzichtet. // [p. 865]

Zu ihrem Vorschlag zur Bestellung eines Staatskommissärs gemäß Artikel 21, Absatz 3, der Konzession werden wir uns gestatten, später Stellung zu nehmen.

IV. Mitteilung an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/28.03.2017]